

Geschäftsjahr vom 01.01.2011 bis 31.12.2011

Ex-Tag der Ausschüttung: 19.04.2012

Valuta: 26.04.2012

Steuerlicher Zufluss im Privatvermögen: 26.04.2012

Steuerlicher Zufluss im Betriebsvermögen (Datum des Ausschüttungsbeschlusses): 12.04.2012

Name des Investmentvermögens: LUXBOND DOLLARS - B

ISIN: LU0012078225

	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		
	Privatvermögen USD je Anteil	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ USD je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ USD je Anteil
Barausschüttung	1,6000	1,6000	1,6000
1 Betrag der Ausschüttung ³⁾	1,6000	1,6000	1,6000
a) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
aa) in der Ausschüttung enthaltene Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
bb) Teilthesaurierungsbetrag/ ausschüttungsgleicher Ertrag	4,0516	4,0516	4,0516
1 Betrag der ausgeschütteten Erträge	1,6000	1,6000	1,6000
b) Im Betrag der ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträge enthalten			
1			
c) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	-	0,0000	0,0000
aa) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr.	-	0,0000	0,0000

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG

	Privatvermögen USD	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾	Sonst. Betriebs- vermögen USD ²⁾
	je Anteil	USD je Anteil	USD je Anteil

40 EStG ⁴⁾

cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	-	6,2015	6,2015
dd)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000	-	-
ee)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ff)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
gg)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000	-	0,0000
hh)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigten	0,0000	0,0000	0,0000
kk)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG	0,0000	0,0000	0,0000

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG

	Privatvermögen USD je Anteil	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ USD je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ USD je Anteil
--	------------------------------------	---	--

bzw. § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist

1				
d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1,2 und 4	5,6516	5,6516	5,6516
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten) ⁵⁾	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in 1 f ee) enthalten und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringeringung	0,0000	0,0000	0,0000

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG	Privatvermögen	Betriebs- vermögen	Sonst. Betriebs- vermögen
	USD je Anteil	KStG ¹⁾ USD je Anteil	²⁾ USD je Anteil
g)			
1			
h)			
1 i)			

g)			
1			
h)			
1 i)			

Steuerlicher Anhang:

- 1) Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.
- 2) Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).
- 3) Der Betrag der Ausschüttung ist ausgewiesen einschließlich auf Ebene des Investmentvermögens abzuführender Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie gezahlter, nicht rückforderbarer ausländischer Quellensteuern.
- 4) Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.
- 5) Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privat Anleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.
- 6) Der Ausweis der gezahlten Quellensteuer des aktuellen Geschäftsjahres vermindert um die erstattete Quellensteuer aus Vorjahren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 h) InvStG erfolgt unter Berücksichtigung der auf Fondsebene bereits nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogenen anrechenbaren ausländischen Quellensteuer. Soweit die erstattete Quellensteuer die gezahlte Quellensteuer übersteigt, erfolgt der Ausweis als negativer Betrag.